

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Im Winkel“,

Stadt Senden

vom 29.06.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 07.06.1982, Az. 820-8631-7/9 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die im Bereich der Stadt Senden, Stadtteil Hittistetten, gelegene Feuchtwiese mit einem mit Erlen bestandenen Röhrichtbereich, einem durchfließenden Bach und einer Hangbestockung wird unter der Bezeichnung „Im Winkel“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 0,74 ha. Es umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 216 und 87 (Bach) der Gemarkung Hittistetten.
- (2) Die Grenze des Naturdenkmals sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Naturdenkmals ist es,

1. das Landschaftsbild, das in diesem Bereich durch die mit charakteristischen Gehölzen und einem typischen Schilfbestand bestockte Feuchtwiese in einem noch naturnahen Wiesental geprägt wird, zu erhalten.
2. einer auf Feuchtbereiche angewiesenen, hier vielfältig vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt den insgesamt gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

## § 4

### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. a) Den natürlichen Bachlauf, insbesondere durch Korrekturen und nicht landschaftsge-  
rechte Unterhaltung der Ufer zu verändern,  
b) den Röhrichtbestand, insbesondere durch Entwässerung, zu schädigen,  
c) die Hangbestockung insgesamt zu beseitigen oder in seinem Wesen nachteilig zu  
verändern,  
d) die naturnahe Vegetation des Grundstücks insgesamt durch die Verwendung von  
Herbiziden und Düngemitteln nachteilig zu beeinflussen.
2. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder  
deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
4. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freile-  
benden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten,  
Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine  
Baugenehmigung erforderlich ist.
6. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie  
Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenk-  
mals – aufzustellen.
7. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen, zu verändern.
8. Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von  
wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

## § 5

### Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbote-  
nen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfor-  
dern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde  
und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen  
oder befristet erteilt werden.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbe-  
hörde.

2. Die Nutzung und Pflege des Holzbestandes im bisherigen Umfang und unter Verwendung der bisher vorhandenen Baumarten.
3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und
4. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

## § 7

### Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder der Stadt Senden anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 29.06.1982  
Landratsamt

F.J. Schick  
Landrat

